

**Veröffentlichungen betreffend Kapitalanlagen und Unternehmensübernahmen
Besteuerungsgrundlagen**

Elektronischer Bundesanzeiger
Veröffentlichungsdatum: **17.09.2007**

Veröffentlichungstext:

Münchner Kapitalanlage AG

München

Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG

für das am 30.06.2007 endende Geschäftsjahr des Investmentvermögen

MK VARIOZINS

Die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG werden nachfolgend je Anteil bekannt gemacht.

**Nachweis der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG)
Thesaurierung**

**Kapitalanlagegesellschaft: Münchner Kapitalanlage AG
Sondervermögen: MK VARIOZINS**

**ISIN: DE0008488032
WKN: 848803**

**Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2006
Geschäftsjahresende: 30.06.2007**

Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
-----------------------------	--	--

pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
-------------------	-------------------	-------------------

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	EURO	EURO	EURO
a) Betrag der Ausschüttung	–	–	–
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	1,6559	1,6559	1,6559
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	–	–	–
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	–	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	0,0000	0,0000	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	–	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	–
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	–	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	–	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt	0,0000	0,0000	0,0000

geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer
berechtigten

**d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer
berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von**

aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	1,6559	1,6559	1,6559
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000

**e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer
im Sinne von**

aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ²⁾	0,4968	0,4968	0,4968
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000

**f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den
ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des
§ 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und**

aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt	0,0000	0,0000	0,0000

**g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringern
nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG**

0,0000 0,0000 0,0000

**h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des
Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener
Körperschaftsteuerminderungsbetrag**

– – 0,0000

1) Die Erträge sind zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei der hälftige Betrag).

2) Darauf entfällt zusätzlich 5,5% Solidaritätszuschlag.

Der Jahres- sowie der Halbjahresbericht liegen in den Zahlstellen des Fonds der MK bereit und sind zudem im Internet der Münchner Kapitalanlage AG unter www.mk-ag.de verfügbar ebenso wie die Steuerdaten gemäß § 5 InvStG.

München, im Juli 2007

Münchner Kapitalanlage AG

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die Investmentgesellschaft Münchner Kapitalanlage AG (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für das Investmentvermögen

MK VARIOZINS

für den Zeitraum vom **1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007** zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler

berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ohne Berücksichtigung der BFH-Urteile vom 20.11.2006 (VIII - R - 97/02) und vom 13.12.2006 (VIII - R - 6/05) angewandt wurde.

Frankfurt am Main, 02. Juli 2007

**PwC FS Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Ulrich Ammelung
Steuerberater

Ralf Lindauer
Steuerberater
